

Bekanntmachung

02.01.2025

Wir fördern Sprachkurse für erwachsene Asylsuchende, Geduldete und andere Menschen mit Migrationsbiographie in der Stadtgemeinde Bremen für den Zeitraum vom 01.03.2025 bis 31.12.2025 im Rahmen einer Zuwendung gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO)

Anträge für Kurse im Jahr 2025 sind bis zum 31.01.2025 zu stellen.

1. Zweck

Mit den kommunal geförderten Sprachkursen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Menschen zeitnah, bedarfsorientiert und möglichst in Wohnnähe einen Deutschsprachkursplatz bekommen. Die Kurse sind für all diejenigen, die keinen Zugang zu Integrationskursen haben und der Schulpflicht nicht mehr unterliegen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrem Herkunftsland. Damit werden bestehende Förderlücken geschlossen. Modular werden Kurse zum Erreichen der Sprachniveaus A1, A2 und B1 sowie spezielle Kursformate, z.B. Frauensprachkurse, Prüfungsvorbereitungskurse, Kurse für Zweitschriftlernende finanziert. Ziel ist es, den Teilnehmenden den Anschluss an Integrationsmaßnahmen wie bspw. Kurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder andere Maßnahmen zu ermöglichen.

Sprachkurse für Asylsuchende, Geduldete und auch für andere Menschen mit Migrationsbiographie sollen dazu beitragen, Deutschkenntnisse zu vermitteln, um Barrieren abzubauen und die selbstständige Informationsbeschaffung und Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung eigener Belange zu verbessern. Hierbei sollen Kompetenzen vermittelt werden, die dabei helfen, den Alltag sprachlich besser bewältigen zu können.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahme sind v.a. neu nach Bremen zugewiesene, erwachsene Asylsuchende und Geduldete, die keinen oder noch keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem Integrationskurs des BAMF oder auf Sprachkurse nach der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV) haben. Soweit ein Anspruch auf Teilnahme an diesen Kursen besteht, **sind potentielle Teilnehmer:innen auf diese Teilnahmemöglichkeiten zu verweisen.**

Ebenso können andere Menschen mit Migrationsgeschichte als Zielgruppe ausgewiesen werden. Hier ist konzeptionell darzulegen und zu begründen, warum für diese Menschen ein Bedarf besteht bzw. warum eine Teilnahme am Integrationskurs nicht möglich ist.

3. Träger / Zuwendungsempfänger

- a) Zugelassene Integrationskursträger in der Stadtgemeinde Bremen
- b) Nach dem bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung mit Sprachkuserfahrung im Bereich A1/A2/B1

c) In der Migrationsarbeit tätige Vereine, Verbände und andere Einrichtungen mit nachgewiesener qualifizierter Erfahrung in der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen

Zur Durchführung der Sprachkurse arbeiten die Träger mit den Trägern zur Unterbringung von Geflüchteten, den Migrationsberatungsdiensten und anderen Beratungsdiensten zusammen.

Die Träger sollen mit anderen geförderten Trägern und der Volkshochschule Bremen z.B. zur Besetzung freier Kursplätze kooperieren. Listen der geförderten Kurse werden veröffentlicht und verschiedenen Akteuren im Land Bremen zur Verfügung gestellt wie bspw. der Agentur für Arbeit.

4. Zuwendungsfähige Kursformate

Wir empfehlen sich an den vom BAMF entwickelten Unterrichtsmodellen zu orientieren. Die Kursträger entscheiden, nach welchem Modell sie den Unterricht durchführen.

Umfang

Die Kurse bzw. Kursmodule sollen in der Regel über einen **Zeitraum von sechs bis neun Monaten im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) stattfinden. Ausnahmen sind zu begründen.**

Vor Beginn der Maßnahme ist für jeden Teilnehmenden ein Einstufungstest/ Einstufungsgespräch durchzuführen. Am Ende des Kurses ist den Teilnehmer:innen eine Bestätigung über die Teilnahme unter Angaben der Unterrichtseinheiten auszuhändigen.

5. Anzahl der Teilnehmer:innen

Die Zahl der Teilnehmer:innen in einer Kursgruppe soll im Verlauf des Kurses zwischen 16 und 20 Personen betragen. In zu begründenden Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig. Grundsätzliche Veränderungen in der Kursstruktur sind nur in Absprache mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - zulässig.

Bitte beachten Sie, dass die maximale Förderhöhe sich auf die maximale Teilnehmendenzahl von 20 Personen bezieht.

Die Teilnahme ist mit einer Anwesenheitsliste pro UE zu dokumentieren.

6. Ort der Maßnahme

Die Sprachkurse sollen nach Möglichkeit in guter Erreichbarkeit zu den Unterbringungseinrichtungen bzw. Wohnungen der Geflüchteten und Menschen mit Migrationsbiographie stattfinden (z.B. in Räumlichkeiten des Trägers, in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadtgemeinde Bremen oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten).

7. Qualifikation der Kursleitung

- Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse. Die Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse ist nachzuweisen!
- oder Lehrkräfte, die Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe haben bzw. besonders qualifiziert sind und sich regelmäßig für diese Aufgabe fortbilden.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) notwendigen Honorar- und Sachausgaben des Trägers.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Dozent:innenhonorare je UE	31 € für qualifizierte Lehrkräfte 38 € für Dozent:innen mit Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse, Nachweis erforderlich
Einstufungstest je Teilnehmer:in	10 €
Kosten für Lehrbücher je Teilnehmer:in	max. 30€
Kopierkosten je Teilnehmer:in	5 €
Mietausgaben	bis max. 7,50 € pro UE

Als Overhead- und Verwaltungskostenpauschale werden im Antragsverfahren bis zu 5% der Zuwendungssumme, dabei max. 500€, anerkannt.

Kosten für Kinderbeaufsichtigung:

Sofern eine Kinderbetreuung in den Regeleinrichtungen nicht möglich ist oder in den Übergangswohneinrichtungen nicht vorgehalten wird, ist die Übernahme der Kinderbeaufsichtigungskosten möglich, wenn mindestens drei Kinder eine Betreuung benötigen.

Es werden Ausgaben erstattet in Höhe von **14,50 € je UE**.

Einbindung von Ehrenamtlichen:

Die Einbindung von Ehrenamtlichen z.B. für Sprachcafés, Sprachtandems, Lernpatenschaften, Lernbegleitungen oder für andere Unterstützungsangebote für Kursteilnehmende ist ausdrücklich erwünscht. Auch ehemalige Kursteilnehmer:innen können als Ehrenamtliche die Kurse unterstützen.

Bitte beachten Sie: Anders als in den Vorjahren ist **kein separater Antrag** für die Ehrenamtseinbindung notwendig! Bitte beschreiben Sie Ihr Konzept zur Einbindung der Ehrenamtlichen in der Kursbeschreibung des Antragsformulars und weisen die Kosten für die Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten etc. im Finanzierungsplan des Sprachkurses aus.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Ehrenamtsbegleitung sind insbesondere:

- Ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 12,80€ / Stunde
- Fahrtkosten der Ehrenamtlichen
- Ausgaben für Organisation, Akquise, Koordination und Vernetzung der Ehrenamtlichen als anteilige Personal- oder Honorarausgaben

Wenn Sie Fragen zur Unterstützung oder Koordination von Ehrenamtlichen haben, können Sie sich gern an das Team von „Gemeinsam in Bremen“ wenden:

Angelika Sodowski, E-Mail: sodowski@gemeinsam-in-bremen.de, Tel: 0176 84971403

9. Zuwendung, Verwendungsnachweis

Der Sprachkursträger erhält für die Maßnahme eine Zuwendung der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften und deren Nebenbestimmungen.

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die Mittel zur Durchführung der bewilligten Maßnahme werden **nach entsprechendem Mittelabruf an den Träger geleistet**. Zwei Monate nach Ablauf der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit einem Bericht über den Verlauf des Projektes bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - vorzulegen. **Der Sachbericht muss Angaben zur Nationalität, Alter und Geschlecht der Teilnehmenden enthalten. Eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden pro UE am Kurs muss ebenfalls vorgelegt werden.**

Wenn die Arbeit mit Ehrenamtlichen Teil des Antrags ist, muss dies explizit im Sachbericht aufgenommen werden. Es sind Angaben zur Anzahl der ehrenamtlich Engagierten, ihren Aufgaben und Tätigkeiten und der Anzahl der von ihnen geleisteten Stunden erforderlich.

10. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - mit den erforderlichen Angaben zu stellen und mit dem entsprechenden Vordruck im Referat Integrationspolitik, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen per Post einzureichen. Um ggf. die Antragsfrist zum **31.01.2025** zu wahren, kann der Antrag vorab eingescannt per Mail an zuw-integration@soziales.bremen.de gesendet werden. Die postalische Einsendung des Originals ist trotzdem erforderlich.

Prioritär gefördert werden v.a. Kurse, die

- **in Wohnortnähe der Teilnehmenden stattfinden bzw. in Stadtteilen, in denen bisher nur wenige Sprachkurse angeboten werden**
- **eine Kinderbetreuung während des Sprachkurses gewährleisten**
- **innovative Formate für spezifische Zielgruppen umsetzen**
- **für ihre Kursteilnehmer:innen eine ehrenamtliche Unterstützung anbieten**

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

Der Vordruck (Antragsformular und Finanzierungsplan) steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.soziales.bremen.de/integration/kommunale-sprachkurse-59127>